

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.2015

Geschäftszahl

Ro 2014/03/0023

Rechtssatz

Die Behörde muss sich im Rahmen der Bescheidbegründung mit Einwendungen der Partei auseinandersetzen. Die Wiedergabe von großen Teilen des Gutachtens des Amtssachverständigen vermag eine Auseinandersetzung mit Einwendungen einer Partei nicht zu ersetzen (Hinweis E vom 15. November 2007, 2007/07/0118).